Landratsamt - Gesundheitsamt - Freising



Meldung von Krankheiten nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung dem Gesundheitsamt krankheits- und personenbezogene Angaben nach § 34 Abs. 1, 2 oder 3 (IfSG) zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von **zwei oder mehr gleichartigen**, schwerwiegenden **Erkrankungen**, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Name der Einrichtung				
Adresse				
Telefon				
Meldung am				
Meldung durch (Name/Funktion)			
Gesamtkinderza	hl in der Einrichtung			
Meldung:				
Krankheit	Name, Vorname Geb. Datum Klasse/Gruppe	Adresse	Telefon	krank seit:
Gemeinschaftsverpflegung ja \square nein \square Geburtstagsfeier usw. in der Gruppe			ja □	nein
Hygienemaßnahmen: Merkblatt ausgehängt Info an Eltern				
		Türgriffe, Handläufe, Toiletten)		
		per FAX an das Gesundheitsamt Freis er per E-Mail: gesundheitsamt@kreis-	_	